

dem § 24 Abs. 5 der BPrVO bei der Nichterfüllung der Pläne nur die Hälfte der bei 100%iger Planerfüllung vorgesehenen Prämiensumme zufließt. Infolge Nichtbeachtung dieser Regelung kann es durchaus zu Sorglosigkeiten im Hinblick auf die Planerfüllung kommen. Durch die Regelung des § 8 der BPrVO soll den volkseigenen Betrieben ein besonderer Anreiz für die Produktion von Massenbedarfsgütern gegeben werden.

Obwohl in der Werft Güter des Massenbedarfs produziert werden und auch daraus ein Gewinn erzielt wird, bestand keine Klarheit darüber, daß dieser Gewinn in vollem Umfange dem Prämienfonds zugeführt werden kann. Ursache dafür ist die Nichtbeachtung des § 8 der BPrVO in den Ausführungsregelungen der Betriebsprämienordnung des VEB E.

Die Überprüfung hat weiterhin ergeben, daß noch Unklarheiten über die Verwendung der Mittel aus dem Prämienfonds bestehen. Das ergibt sich insbesondere aus der Formulierung des Punktes 10 c im Abschn. A der Betriebsprämienordnung. Das ist ferner aus Buchungen auf dem Konto „Leistungsprämien“ aus Teil II zu entnehmen. Hier wurden 100 DM für eine Exkursion der Ingenieurschüler nach R. und 99 DM für Leihgebühren zweier Filme anlässlich der Brandschutzwoche abgebucht.

§ 21 Abs. 1 Buchst. a—d BPrVO legt ganz konkret die Verwendungsmöglichkeiten des Betriebsprämienfonds, sowohl des Teils I als auch des Teils II, fest. Darunter fallen keineswegs Zuschüsse für Feierlichkeiten anlässlich des 8. März oder des 1. Mai oder Zahlungen für Exkursionen und für Filmleihgebühren. Vielmehr sind die Mittel für solche Zwecke entsprechend § 27 BPrVO aus dem Kultur- und Sozialfonds zu entnehmen.

Aus § 20 BPrVO ergibt sich, daß in den Prämienordnungen der Betriebe Bedingungen festzulegen sind, die das Leistungsprinzip in weitestem Maße berücksichtigen. Dieser Forderung wird im Abschn. C der Betriebsprämienordnung im wesentlichen Rechnung getragen. Obwohl im ersten Absatz davon die Rede ist, daß die nachfolgenden Bedingungen Mindestvoraussetzungen für eine Prämierung sind, wird im Punkt 2 diese Festlegung ignoriert, da man dort festgelegt hat, daß bei einer Nichterfüllung dieser Mindestforderungen eine teilweise Prämierung erfolgen kann. Diese Formulierung ist eine Inkonsequenz und verletzt den § 20 der BPrVO.

Anmerkung:

In seiner Stellungnahme teilte der Werfleiter mit, daß auf Grund der Darlegungen eine außerordentliche Werfleitungs- und BGL-Sitzung durchgeführt wurde, auf der die Mängel eingehend besprochen wurden. Es wurde beschlossen, eine neue Betriebsprämienordnung auszuarbeiten und der Belegschaft zur Diskussion vorzulegen. An der Aussprache über den neuen Entwurf wird sich ein Staatsanwalt beteiligen.

Helmut Wagner,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Schwerin

§§ 20, 21 und 22 der VO über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 11. Mai 1957 (GBl. S. 289).

Zur Verletzung des Leistungsprinzips bei der Gewährung von Prämien.

Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Nordhausen vom 12. Juni 1958 - KV 65/58.

In der Grube P. des volkseigenen Kaliwerkes V. wurde festgestellt, daß die Auszahlung von Prämien bei Planerfüllung nicht nach dem Leistungsprinzip erfolgte, sondern daß der zur Verfügung stehende Prämienbetrag ohne Beachtung der unterschiedlichen Leistung des einzelnen gleichmäßig aufgeteilt wurde. Auch wurden die Prämierungen nicht — mit einer entsprechenden Begründung versehen — öffentlich durchgeführt.

Gegen diese Gesetzesverletzungen erhob der Staatsanwalt gem. § 13 Abs. 2 StAG beim Werkleiter des volkseigenen Kaliwerkes Einspruch.

Aus den Gründen:

In der richtigen Erkenntnis, daß die weitere Verbesserung unserer Lebenslage von der ständigen Er-

weiterung und Vervollkommnung der Produktion abhängt, ergibt sich die Notwendigkeit, den Produktionsprozeß unserer Betriebe ständig zu verbessern und die Rentabilität zu erhöhen. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben ist es erforderlich, hervorragende persönliche Leistungen auszuzeichnen und die werktätigen Menschen an der Verbesserung der Produktion materiell zu interessieren.

Aus diesem Grunde wurde die Betriebsprämienverordnung vom 11. Mai 1957 (BPrVO) erlassen. In den §§ 20 und 21 BPrVO wird zum Ausdruck gebracht, daß die Verwendung der Prämienmittel nur unter strengster Beachtung des Leistungsprinzips zu erfolgen hat.

Aus diesem Grunde wurde auch in der Betriebsprämienordnung des Kaliwerkes V. festgelegt, daß der Empfang einer Prämie von der besonderen Leistung bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben abhängig ist und daß die Höhe der Prämie sich nach der individuellen Arbeitsleistung des einzelnen Berechtigten bestimmt.

Diese Ausführungen stehen jedoch im krassen Widerspruch zu der ausgeübten Praxis in der Grube P., wo z. B. im Monat April 1958 von 52 Kollegen 47 eine Prämie in Höhe von 10—15 DM erhielten. Begründungen über die Höhe oder die Ablehnung von Prämien liegen nicht vor.

Diese Art der Prämienverteilung stellt einen groben Verstoß gegen das in unserem Staat geltende Leistungsprinzip dar. Durch diese Gleichmacherei erhalten die Arbeiter, die tatsächlich ausgezeichnete Leistungen vollbracht haben, eine gleich hohe Anerkennung wie diejenigen, die ihren Aufgaben gerade gerecht wurden. Gute Arbeiter erhalten hierdurch keinen Ansporn, noch bessere Produktionserfolge zu erringen, da ihnen ja obligatorisch monatlich eine bestimmte Prämiensumme zur Verfügung steht, unabhängig von ihren persönlichen Leistungen.

Durch eine derartige Handhabung wird der Zweck der Prämienverordnung — durch einen materiellen Anreiz gute Produktionserfolge zu erzielen — nicht erreicht, sondern die Prämien werden als ein monatlicher, von einzelnen bereits eingeplanter Gehaltszuschlag angesehen.

Auch die öffentliche Bekanntmachung von derartigen Auszeichnungen stellt ein sehr gutes Erziehungsmittel dar. Durch die Bekanntgabe von Prämierungen bei guten und vorbildlichen Arbeitsleistungen wird erreicht, daß diejenigen, welche bisher schlechte Leistungen aufzuweisen hatten, bestrebt sein werden, in Zukunft gleiche Erfolge zu erringen, um ebenfalls in den Besitz einer Auszeichnung zu gelangen.

Weiterhin können durch die öffentliche Bekanntmachung gute Arbeitsmethoden popularisiert und verallgemeinert werden. Auch negativen Diskussionen wird ein Riegel vorgeschoben, wenn die Gründe, die zur Auszeichnung führten, öffentlich bekanntgegeben werden.

Möglichkeiten zur Bekanntmachung sind durch Betriebszeitung, Betriebsfunk, Aushang usw. genügend vorhanden. Diese Mittel, erzieherisch auf unsere werktätigen Menschen einzuwirken, wurden nicht ausgenutzt.

Anmerkung:

In Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand der IG Bergbau wurde in einer gemeinsamen Aussprache zwischen Werkleitung, Grubenbetriebsleitung, der Gewerkschaft und dem Staatsanwalt klargestellt, daß bei der Beurteilung über die Gewährung einer Prämie neben der notwendigen überdurchschnittlichen fachlichen Leistung durchaus die gesellschaftliche Tätigkeit eine Rolle spielt.

Vom Werkleiter wurde sofort eine entsprechende Anweisung unter Beifügung einer Abschrift des Einspruchs des Staatsanwalts ausgearbeitet und an sämtliche verantwortlichen Mitarbeiter des Werkes ausgehändigt, damit sich in Zukunft ähnliche Dinge nicht wiederholen.

Gerhard Völker,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Nordhausen